

öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Fahrzeugförderungsrichtlinie			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/VIII/2013/0481	13.11.2013	14

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	02.12.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	06.12.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	11.12.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Änderung der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Förderung von investiver Fahrzeugbeschaffung im ÖSPV (Fahrzeugförderrichtlinie - FzFö-RL)“.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Anlage 1 (Geltungsbereich) und die Anlage 2 (Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen und zum Kriterium 2.3 auch für O-Busse im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW).

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt, dass eine Splittung der Alternativen (parallele Anwendung von Alternativen) des Beschlusses des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung von 12. Juli 2013 (Drucksache N/VIII/2013/0436) möglich ist. Die vorab festgelegte Kombination der Alternativen je Förderjahr ist für jedes in dem jeweiligen Aufgabenträger-

gebiet Leistung erbringendem Verkehrsunternehmen anzuwenden.

Begründung/Sachstandsbericht:

Am 12. Juli 2013 haben der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des Zweckverbands VRR die Abwicklung (Bewirtschaftung) der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW ab dem Jahr 2014 beschlossen. In diesem Beschluss wurde festgelegt, dass die Mittel der ÖPNV-Pauschale im Rahmen von drei Alternativen ausgereicht werden können.

Eine der Alternativen ist die Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung im ÖSPV

Damit diese Alternative ab dem Jahr 2014 zum Tragen kommen kann, ist es notwendig die bestehende „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Förderung von investiver Fahrzeugbeschaffung im ÖSPV (Fahrzeugförderrichtlinie - FzFö-RL)“ anzupassen.

Die Änderung der Fahrzeugförderrichtlinie umfasst folgende grundsätzliche Änderungen:

- Wegfall der Fahrzeugvorhaltekostenförderung gem. o. g. Beschluss der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des Zweckverbands VRR
- Begrenzung der investiven Fahrzeugförderung auf das jeweilige Gebiet des Aufgabenträgers
- investive Fahrzeugförderung von mindestens 150.000 €/Jahr je Aufgabenträger
- zweistufiges Förderverfahren:
 - Stufe: Busförderung
 - Stufe: Schienenförderung
 - Dies bedeutet, dass zuerst die beantragten Busse gefördert werden. Die Restmittel werden zur Förderung von Schienenfahrzeugen genutzt.
- leichte Senkung der Zweckbindungsdauer
- Festbeträge in der Busfinanzierung in Höhe von ca. 50% der bisherigen fiktiven Anschaffungskosten; Quotierung auf die zur Verfügung stehenden Mittel
- Über die Förderung der Schienenfahrzeuge wird nach wie vor im Einzelfall entschieden.

Die Anlage 1 enthält den Geltungsbereich der Fahrzeugförderrichtlinie. Ob auf dem Aufgabenträgergebiet eine investive Fahrzeugförderung durchgeführt wird, hängt von den örtlichen Entscheidungen ab. Die Anlage 2 enthält den Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Li-

nienomnibussen und für O-Busse. Diese beiden Anlagen werden von dem Verwaltungsrat der VRR AöR beschlossen.

Die Anlagen 3 und 4 beinhalten Muster für die Antragstellung und die Verwendungsnachweisführung der Verkehrsunternehmen. Im Rahmen der Verwaltungstätigkeiten können diese Anlagen geändert werden.

Die bisherige Anlage 5 (Äquivalenzziffer) entfällt aufgrund des Wegfalls der Fahrzeugvorhaltekostenförderung.

Aufgrund der Vielzahl von - zum Teil kleineren, redaktionellen Änderungen - wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet.

Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat haben mit Beschluss vom 12.07.2013 drei Alternativen zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale beschlossen. Die Beschlussempfehlung für die örtlichen Aufgabenträger sieht dabei vor, dass sich der Aufgabenträger jährlich auf die Anwendung jeweils einer der Alternativen festlegen muss. Die Alternativen lauten:

Alternative A: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV

Alternative B: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif

Alternative C: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung

Im Rahmen des Sachstandsberichts wird im Punkt "Abwicklung der ÖPNV-Pauschale" über die Möglichkeit der Splittung der Alternativen (parallele Anwendung von Alternativen) berichtet.

Der VRR hat die Sachverhalte eines möglichen Alternativenmixes geprüft und kann den Argumenten der Beteiligten folgen. Mit Schreiben von Oktober 2013 hat die VRR AöR den Aufgabenträgern mitgeteilt, dass sie diesem Anliegen daher insoweit Rechnung tragen, dass vor Ort gefasste Beschlüsse, die eine Splittung der Alternativen (parallele Anwendung von Alternativen) zum Inhalt haben, akzeptiert werden. Die vorab festgelegte Kombination der Alterna-

tiven je Förderjahr ist für jedes in dem jeweiligen Aufgabenträgergebiet Leistung erbringendem Verkehrsunternehmen anzuwenden.

Eine entsprechende Beschlussfassung des Verwaltungsrats der VRR AöR wird mit diesem Beschluss vorgenommen.

Anlagen